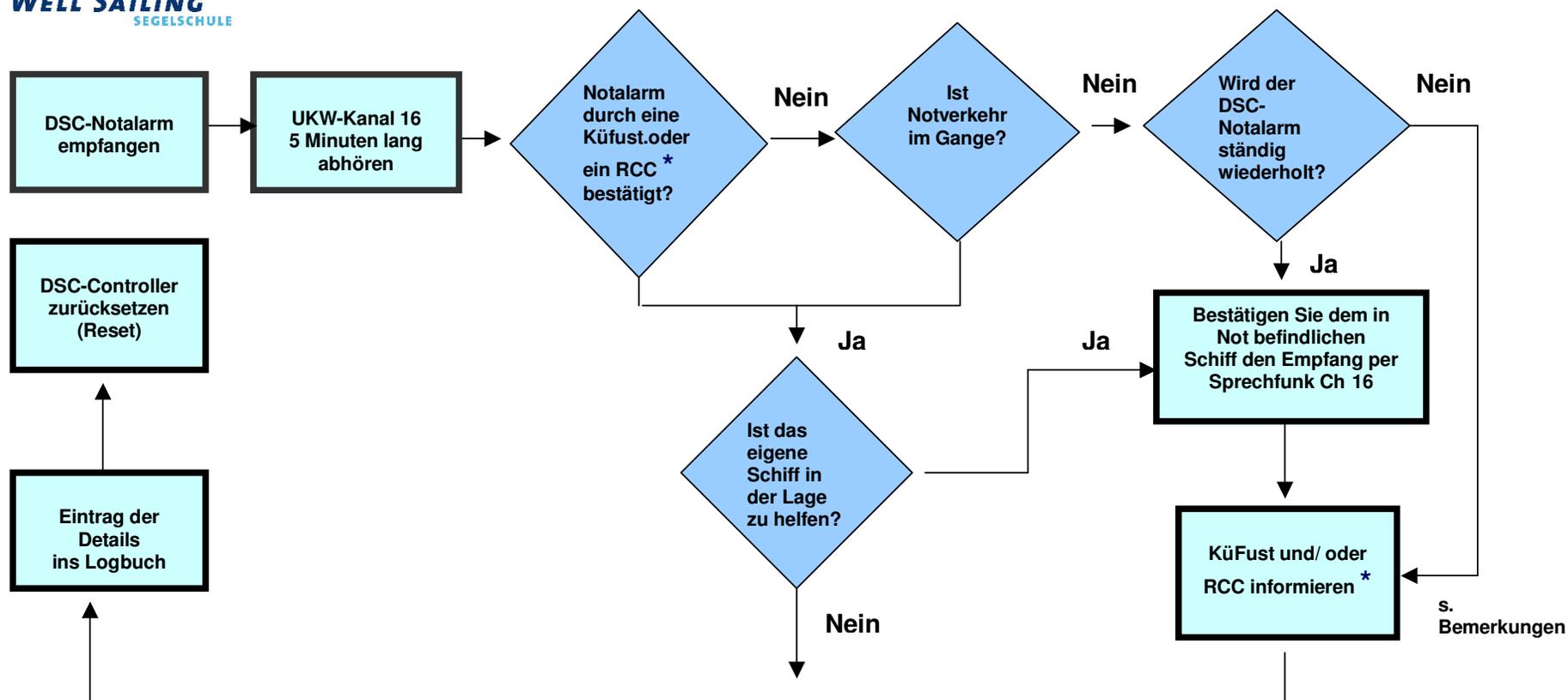


Flussdiagramm1 nach IMO: Maßnahmen der Schiffe nach Empfang eines DSC Notalarms auf VHF/ MW



Bemerkungen:

1. Es muss eine infrage kommende Küfust. Und/ oder RCC entsprechend informiert werden (Anm. WELL SAILING: auf jede irgendwie geeignete Weise außer s.Punkt 2!!). Falls weitere DSC Alarme von derselben Quelle empfangen werden und das Schiff in Not sich zweifelsfrei in der Nähe befindet, kann nach Absprache mit der Küfust oder dem RCC eine DSC-Bestätigung erfolgen, um weitere Aussendungen des DSC-Alarmes zu beenden.
2. In keinem Fall ist es einem Schiff erlaubt, nach Empfang eines DSC-Notalarms ein DSC-Distress-Relay auszusenden, weder auf UKW-Kanal 70 noch auf 2187,5 khz

* Küfust = Küstenfunkstelle

RCC= Seenotleitstelle (Rescue Coordination Center)